

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Harsewinkel vom 05.01.2000

unter Berücksichtigung der

1. Änderung vom 12.12.2002
2. Änderung vom 11.12.2003
3. Änderung vom 16.12.2004

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistung der Stadt
- § 3 Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln schadstoffhaltigen Abfällen
- § 5 Anschluss und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter
- § 14 Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften
- § 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 16 Sperrige Abfälle/ Sperrmüll
- § 17 Anmeldepflicht
- § 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle
- § 21 Abfallentsorgungsgebühren
- § 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

- § 23 Begriff des Grundstücks
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV. NRW. S. 762), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV. NRW. 1998, S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I, S. 164) hat der Rat der Stadt Harsewinkel in seiner Sitzung vom 14.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen und Wertstoffen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellen, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis Gütersloh gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden sind:
 1. Einsammeln und Befördern von wiederverwertbaren Abfallstoffen wie Papier, Glas und Metall aus Haushaltungen. Als Haushalt gilt jede Einheit, die durch Satzung an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen ist.
 2. Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen aus Haushaltungen (Hausmüllberatung). Als Haushalt gilt jede Einheit, die durch Satzung an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen ist.
 3. Erfassen, Einsammeln und Befördern von Leichtstofffraktionen im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung mit der Duales System Deutschland AG (DSD-Anschluss).
 4. Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
 5. Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
 6. Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistung der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagestationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammlung und Beförderung von Glas aus den Sammelcontainern.
 6. Einsammlung und Beförderung von Einwegverkaufsverpackungen, Dosen, Leichtstoffe, Verbundstoffe etc.
 7. Einsammeln und Befördern von ausgedienten Kühl- und Gefrierschränken.
 8. Einsammlung und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
 9. Einsammeln und Befördern von sperrigem Metallschrott.
 10. Annahme von Sperrmüll, Elektrogeräten und Elektronikschrott über den Recycling-Hof Harsewinkel: Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Unterhaltungselektronik, Büro- und EDV-Geräte, Fernseher und PC-Monitore, funktionsfähige Kühl- und Gefriergeräte, Möbel, Kleidung und Metallschrott.
 11. Annahme von Kühl- und Gefrierschränken sowie Elektronikschrott über den Recycling-Hof Harsewinkel.
 12. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 13. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 14. Annahme von Gartenabfällen (Baum- und Strauchschnitt) am Recycling-Hof Harsewinkel.
 15. Weihnachtsbaumsammelaktionen in allen 3 Ortsteilen.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Rest- und Bioabfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/ Pappe/ Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen und Metall erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen System Deutschland AG. Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

§ 3 Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind die in der Anlage 1 aufgeführten Abfälle zugelassen; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, bündelt oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung in Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).
- (3) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG.) werden von der Stadt über mobile Sammelfahrzeuge angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei Ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.
- (3) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NRW, S. 530), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. November 1984 (GV NRW, S. 670 - SGV.NRW. 74-,22).

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe Abfälle ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung des Kreises Gütersloh vom 31.01.2000 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll werden Abfallbehälter mit 40, 80, 120, 240 und 1.100 Liter Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt.
 2. Für das Einsammeln und Befördern von organischen Abfällen werden Kompostbehälter mit 40, 80, 120 und 240 Liter Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt.

3. Gefäße mit 40-Liter Fassungsvermögen für das Einsammeln und Befördern von Restmüll und organischen Abfällen werden auf Antrag ausschließlich 1- und 2-Personen-Haushalten bereitgestellt.
4. Für das Einsammeln und Befördern des Altpapiers und der Leichtstoffverpackungen (LVP) stellt die Stadt besonders gekennzeichnete Abfallbehälter (blaue Papiertonnen und gelbe LVP-Tonnen) mit 240 Liter Fassungsvermögen zur Verfügung. Auf Antrag können auch Sammelbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen bereitgestellt werden.
5. Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die normalerweise den Gefäßen für Restmüll zuzuführen sind und in Abfallsäcken gesammelt werden können, sind die ausschließlich von der Stadt herausgegebenen Abfallsäcke zu benutzen. Gefüllte und fest verschlossene Abfallsäcke sind zusammen mit den Abfallbehältern zur Entleerung bereitzustellen
6. Auf jedem Grundstück sind ein oder mehrere zugelassene Restmüllbehälter und eine oder mehrere Komposttonne(n) aufzustellen. Das erforderliche Maß der Behältervolumen richtet sich nach der Menge des regelmäßig auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. Der Grundstückseigentümer hat ein entsprechendes Behältervolumen bei der Stadt zu beantragen. Für die Wertstofffraktion Papier ist in der Regel entsprechend der Anzahl der Restabfallgefäße eine Papiertonne vorzuhalten.
7. Zeigt sich, dass das beantragte Behältervolumen für das Grundstück nicht ausreichend ist (z. B. durch überquellende Abfallbehälter, Müllablagerungen am Behälterstandort etc.), teilt die Stadt dem Anschlusspflichtigen gebührenpflichtig zusätzliches Behältervolumen zu.
8. Die Anzahl und die Größe der benutzten Abfallgefäße sind durch die Anschlussberechtigten der Stadt (Fachgruppe 1.1) anzuzeigen.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Den Grundstückseigentümern werden 40-, 80-, 120- bzw. 240- bzw. 1.100-Liter-Restmüllbehälter, 40-, 80-, 120- bzw. 240-Liter-Gefäße für Kompostabfälle, 240-l- bzw. 1.100-l-Gefäße für Papier/ Kartonagen sowie Leichtstoffverpackungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.
- (3) Änderungen des Behältervolumens sind der Stadt rechtzeitig anzuzeigen. Die Gebührenänderung erfolgt dann mit dem 1. des auf den Änderungshinweis folgenden Monat.

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Grundstückseigentümer oder deren Beauftragte haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter und abzufahrenden Säcke sind zu den von der Stadt festzusetzenden Uhrzeiten nahe der Bürgersteigkante bzw. nahe an den Straßenrändern so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter und Säcke so aufzustellen, dass sie für Abfuhrwagen gut erreichbar sind. Wenn das Müllfahrzeug nicht am Grundstück vorbeifahren

kann, müssen die Abfallbehälter und Säcke bis zur nächsten Zufahrtsmöglichkeit gebracht werden. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.

- (2) An Stichwegen und Wirtschaftswegen, die nicht zum Befahren mit Müllfahrzeugen geeignet sind, sind die Abfallbehälter und Säcke an der nächsten Fahrstraße bereitzustellen.
- (3) Für Unfälle und Schäden, die aus der Aufstellung der Abfallbehälter oder Säcke entstehen, haften die Grundstückseigentümer oder deren Beauftragte.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter für Restmüll, für kompostierbare Abfälle, für Papier und Leichtstoffverpackungen stehen im Eigentum des jeweiligen Entsorgungsunternehmens. Sie werden von diesem gestellt und unterhalten. Die Anschlusspflichtigen sind jedoch verpflichtet, die Abfallbehälter zu reinigen, um Geruchsbelästigungen zu vermeiden. Bezüglich der Reinigung der Komposttonne haben die Anschlusspflichtigen dafür Sorge zu tragen, dass das anfallende Schmutzwasser bei einem getrennten Kanalsystem nicht in den Regenwassersammler, sondern in den Schmutzwasserkanal der Haushalte fließt.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfallbehälter getrennt nach Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen.
 2. Altpapier ist in die von der Stadt zur Verfügung gestellten blauen bzw. gelben Abfallbehälter auf dem Grundstück einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
 3. Metalle, Kunststoffe und Verbunde (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in gelbe 240- oder 1.100-Liter-Wertstofftonnen einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
- (4) Insbesondere sind die Grundstückseigentümer und Abfallbesitzer verpflichtet, folgende Regeln einzuhalten:
 1. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt.
 2. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die geeignet sind, den Schüttvorgang des Sammelfahrzeuges zu behindern, dürfen nicht eingefüllt werden.
- (5) Wird bei der Abholung der Restabfalltonne aufgrund deren Inhalt festgestellt, dass gegen die Getrennthaltungspflichten nach § 13 Abs. 3 dieser Satzung sowie sonstiger abfallrechtlicher Vorschriften verstoßen wurde, ist die der Unternehmer im Auftrag der Stadt berechtigt, die Entleerung der Restabfalltonne im Einzelfall zu verweigern. Der Unternehmer informiert den Anschlusspflichtigen über Aufkleber, die im Fall der Nichtentleerung auf dem Gefäßdeckel aufgebracht werden. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet.

- (6) In die Komposttonne dürfen ausschließlich kompostierbare Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 2 eingefüllt werden. Werden bei der Abholung Verunreinigungen durch Restmüll von mehr als zwei Gewichtsprozent in der Komposttonne festgestellt, ist die Stadt bzw. der Unternehmer im Auftrag der Stadt berechtigt, die Entleerung der Komposttonne im Einzelfall zu verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühren wird dadurch nicht begründet.
- (7) In die Papiertonne dürfen ausschließlich verwertbare Papiere und Kartonagen eingefüllt werden. Werden bei der Abholung Verunreinigungen durch Restabfälle in der Papiertonne festgestellt, ist die Stadt bzw. der Unternehmer im Auftrag der Stadt berechtigt, die Entleerung der Papiertonne im Einzelfall zu verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühren wird dadurch nicht begründet.
- (8) Der anfallende Abfall aus Heimen, Hotels, Gaststätten, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Wohngebäuden mit mehr als 15 Wohneinheiten und sonstigen vergleichbaren Einrichtungen muss auf Verlangen der Stadt, soweit ein derartiges Behältervolumen erforderlich ist, in Gefäßen von 1.00 Liter Fassungsvermögen gesammelt werden, wenn das Sammeln des Abfalls in kleineren Behältern zu Erschwernissen bei der Abfallentsorgung führt.
- (9) Die 1.100-Liter-Gefäße sind auf dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Erschwernisse und unvermeidbaren Zeitaufwand vom Grundstück abgeholt und zurückgebracht werden können. Der Abstellplatz muss einen harten oberflächengleichen und trockenen Untergrund haben, auf dem die Müllgefäße leicht bewegt werden können. Er soll nahe der Straße liegen. Das Herrichten und Unterhalten des Abstellplatzes obliegt dem Grundstückseigentümer.
- (10) Für Schäden an den Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, es sei denn, diese sind auf unsachgemäße Behandlung des Entsorgungsunternehmens zurückzuführen.
- (11) Für Schäden, die seitens des Anschlusspflichtigen durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch das Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet der Anschlusspflichtige.
- (12) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas werktags nur in der Zeit von 8.00 - 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14 Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfallbehälter mit 40, 80, 120 und 240 Liter Fassungsvermögen für Restmüll und kompostierbare Abfälle werden 14-tägig geleert. Auf Antrag ist auch eine vierwöchige Leerung der Restmüllbehälter möglich. Die Abfallbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen werden wahlweise wöchentlich, 14-tägig oder alle 4 Wochen geleert. Die ordnungsgemäß gefüllten

Gefäße sind an den von der Stadt festgesetzten und bekannt gegebenen Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr zur Entleerung bereitzustellen:

1. Die Gefäße mit 40, 80, 120 und 240 Liter Fassungsvermögen am Gehwegrand oder auf dem Bankettstreifen vor dem Grundstück. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder zu entfernen. Kann das Sammelfahrzeug nicht vorfahren, müssen die Abfallbehälter von den Anschlussnehmern bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße gebracht werden.
 2. Die Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen gem. § 13 Abs. 9 auf dem Grundstück.
- (2) Die Abfuhr der Komposttonnen erfolgt von Mai bis einschließlich Oktober des Jahres wöchentlich.
- (3) Die Abfalltonnen für Altpapier werden einmal monatlich geleert. Sie sind an den von der Stadt festgesetzten und bekannt gegebenen Abholtagen am Gehwegrand oder auf dem Bankettstreifen vor dem Grundstück bereitzustellen. Kann das Sammelfahrzeug nicht vorfahren, müssen die Altpapiertonnen bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße gebracht werden.
- (4) Die gelben Tonnen für Leichtstoffverpackungen werden alle zwei Wochen abgeholt. Sie sind an den von der Stadt festgesetzten und bekannt gegebenen Abholtagen am Gehwegrand oder auf dem Bankettstreifen vor dem Grundstück bereitzustellen. Kann das Sammelfahrzeug nicht vorfahren, müssen Tonnen bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße gebracht werden.
- (5) Die Anweisungen der Beauftragten der städtischen Abfallentsorgung bezüglich der Wahl des Aufstell- bzw. Standplatzes sind zu beachten.

§ 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (1) Zum Sperrmüll gehören einzelne sperrige Abfallstücke aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks sowie aus an der öffentlichen Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbe- und Industriebetrieben, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können. Nachtspeicheröfen sind von der Annahme am Recycling-Hof ausgeschlossen.
- (2) Die Verwertung und Entsorgung sperriger Abfälle erfolgt im Bringsystem.
- (3) Der Anschlussberechtigte und jeder Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 und 4 das Recht, sperrige Abfälle die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können (Sperrgut), am Recycling-Hof der Stadt Harsewinkel, Dr. Brenner Straße 10, abzugeben.
- (4) Der Recycling-Hof ist vom Montag bis Freitag von 13.00 bis 18.00 und am Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Sonn- und Feiertags bleibt der Recycling-Hof geschlossen. Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten sind nicht möglich.
- (5) Das Abholen von Sperrmüll ist auf Anfrage gegen Gebühr möglich.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle und ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegenden Abfallversorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Harsewinkel und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Harsewinkel erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglichen Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 3. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung befüllt;
 4. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 5. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Harsewinkel vom 07.06.1996 außer Kraft.

Inkrafttreten der Satzung	06.01.2000
1. Änderungssatzung	01.01.2003
2. Änderungssatzung	01.01.2004
3. Änderungssatzung	01.01.2005

Anlage 1

Entsorgung der durch den Kreis Gütersloh gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung zugelassenen Abfälle:

Allgemeine Anlieferungsbedingungen:

- Die in der Entsorgungspflicht des Kreises stehenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfallstoffen vermischt werden und sind getrennt anzuliefern.
- Die in der Entsorgungspflicht des Kreises stehenden lizenzpflichtigen Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfallstoffen vermischt werden und sind unbeschadet der Ziffer 2 getrennt nach den Abfalllizenzgruppen anzuliefern.
- Schlammanlieferungen müssen stichfest sein und einen Trockensubstanzgehalt von mind. 35 % aufweisen.

Weitere allgemeine Anlieferungsbedingungen:

1. Annahme nur nach vorheriger Prüfung durch die Anlagenbetreiber, ggf. nach Vorlage von Analysen (gekennzeichnet mit 1)
2. Annahme nur verpackt (z. B. in big bags), AWG: Des Weiteren hat der Anlieferer sicherzustellen, dass mittels eines Hebwerkzeuges das Material zerstörungsfrei abgelegt werden kann. Hebwerkzeug ist vom Anlieferer zu stellen (gekennzeichnet mit 2).

Positivliste für die MVA/AWG (bei Direktanlieferungen) und die Umschlaganlagen

EAK	EAK-Bezeichnung	Lizenz	AWG	MVA	HU	HW
16 02	Gebrauchte Geräte und Schredder-rückstände					
16 02 06	<i>Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie</i>					X
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis					
17 01 05	<i>Baustoffe auf Asbestbasis</i>		X, 2			
17 07	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle					
17 07 01	<i>gemischte Bau- und Abbruchabfälle</i>	/	X	X	X	X
		/				
		/				
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von festen Abfällen					
19 06 01	<i>Schlämme aus der anaeroben Behandlung von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen</i>		X			
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.					
19 08 01	<i>Sieb- und Rechenrückstän-</i>		X	X		X

EAK	EAK-Bezeichnung	Lizenz	AWG	MVA	HU	HW
16 02	Gebrauchte Geräte und Schredder- rückstände					
	<i>de</i>					
19 08 02	<i>Abfälle aus Sandfängen</i>		X			X
20 01	Getrennt eingesammelte Fraktionen					
20 01 01	Papier und Pappe	III	X	X		X
20 01 02	<i>Glas</i>		X			X
20 01 03	Kunststoffkleinteile		X	X, 1		X
20 01 05	Kleinmetall (Getränkedosen u.s.w.)	III	X			X
20 01 07	<i>Holz</i>	<i>I</i> <i>I</i> <i>I</i>	X	X		X
20 01 08	<i>organische, kompostierbare, Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen , einschließlich Frittieröl und Küchenabfällen aus Kanti- nen</i>	<i>I</i> <i>I</i>	X	X		X
20 01 10	<i>Bekleidung</i>		X	X		X
20 01 11	<i>Textilien</i>		X	X		X
20 01 18	<i>Medikamente</i>		X	X, 1		X
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofs- abfälle)					
20 02 01	<i>Kompostierbare Abfälle</i>					X
20 02 02	<i>Erde und Steine</i>	<i>I</i> <i>V</i>	X			X
20 02 03	<i>Andere nicht kompostierba- re Abfälle</i>		X			X
20 03	Andere Siedlungsabfälle					
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle: Hausmüll, kommunal		X	X	X	X
20 03 01	<i>Gemischte Siedlungsabfälle: Sperrmüll, kommunal</i>		X	X	X	X
20 03 02	<i>Marktabfälle</i>		X	X		X
20 03 03	<i>Straßenreinigungsabfälle</i>		X			X
20 03 04	<i>Versatzgrubenschlamm</i>			X, 1		

b) Positivliste Teil A (A-Katalog) für die Boden- und Bauschuttdeponie Borgholzhausen

EAK-Schl.	EAK-Bezeichnung	Lizenz	Einschränkung
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis		
17 01 01	Beton	III	
17 01 02	Ziegel	III	
17 01 03	Fliesen und Keramik	III	
17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis	III	

17 01 05	Baustoffe auf Asbestbasis		2
17 05	Erde u. Hafenaushub		
17 05 01	Erde und Steine	IV	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
20 02 02	Erde und Steine	IV	

Legende:

- AWG = Deponie Ennigerloh der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH
MVA = Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford
HU = Umschlaganlage Humme, Rheda-Wiedenbrück, Ortsteil Lintel
HW = Umschlaganlage Halle (Westf.)